

## Grundsätze der Beweis Würdigung

Unklarheit besteht z. T. auch noch darüber, ob und inwieweit im Kassationsverfahren die Beweiswürdigung angegriffen werden kann.

In Kassationsanregungen gegen Entscheidungen über die Zuweisung der ehelichen Wohnung nach geschiedener Ehe wird verschiedentlich vorgebracht, daß es unbillig und eine Benachteiligung des anderen Partners sei, wenn unbeschadet der Ursachen der Ehescheidung die Interessen des Kindes an der Beibehaltung der bisherigen Umgebung in den Vordergrund gerückt werden und dem Ehepartner die Wohnung übertragen wird, der das Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder erhalten hat. Bei kinderlosen Ehen wird vielfach die Änderung der Entscheidung über die eheliche Wohnung mit der Behauptung angeregt, daß die Ursachen der Ehezerüttung nicht richtig gewürdigt worden seien.

Unrichtige Würdigung der erhobenen Beweise wird häufig auch in Vaterschaftsfeststellungsprozessen geltend gemacht, insbesondere wird die Glaubwürdigkeit der Angaben der Kindesmütter in Zweifel gestellt. Trotz fehlenden Vergleichspartners fordern die als Vater in Anspruch genommenen Männer die Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens.

Derartige Kassationsanregungen können nur in Ausnahmefällen zum Erfolg führen, weil das Kassationsgericht nur nachprüfen darf, ob die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Grundsätze durch das Instanzgericht verletzt worden sind. Ein solcher Verstoß liegt z. B. vor, wenn infolge mangelhafter Sachaufklärung die Grundlage für die Würdigung fehlt oder wenn eine den Denkgesetzen widersprechende, in sich widersprüchliche oder unvollständige Würdigung vorgenommen worden ist<sup>3</sup>. Nachprüfbar sind auch völlig falsche Auffassungen über die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, z. B. die Meinung, eine frühere Partei sei im Berufungsverfahren deshalb als Zeuge besonders glaubwürdig, weil sie keine Berufung eingelegt hat<sup>4</sup>.

In einer seiner letzten Entscheidungen zu § 286 ZPO hat das Oberste Gericht den Grundsatz ausgesprochen, daß die unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme vorzunehmende Beweiswürdigung den durch diese gesetzliche Bestimmung gesetzten Rahmen nicht überschreiten darf. Die Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung werden stets dann überschritten, wenn eine Feststellung in den erhobenen Beweisen schlechthin keine Grundlage hat oder wenn die Beweiswürdigung in sich widersprüchlich ist oder allgemein bekannten Erfahrungssätzen widerspricht<sup>5</sup>. Ein auf einer solchen unzulässigen Beweiswürdigung beruhendes Urteil kann mit einem Kassationsantrag angefochten werden.

### Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kassationsanregungen

Unklarheiten gibt es schließlich auch noch darüber, wann die Bezirksgerichte in eigener Zuständigkeit Kas-

sationsanregungen gegen Entscheidungen der Kreisgerichte bearbeiten können und wann die Eingabe mit der Verfahrensakte an das Oberste Gericht abzugeben ist (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963).

Grundsatz muß sein, daß eine beim Bezirksgericht eingereichte Kassationsanregung stets dann an das Oberste Gericht abzugeben ist, wenn das Bezirksgericht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn die nicht mit einem Rechtsmittel angefochtene kreisgerichtliche Entscheidung zu Grundsatzfragen der Rechtsanwendung und der Gesetzesauslegung Stellung nimmt, deren Lösung für die gesamte Republik von Bedeutung ist.

Unseres Erachtens kann der Direktor eines Bezirksgerichts auch in folgenden Fällen eine Kassationsanregung selbst überprüfen:

1. Das Bezirksgericht hat eine gegen ein Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, ohne in den Gründen des Verwerfungsbeschlusses zur Sache selbst etwas gesagt zu haben.

2. Eine gegen ein kreisgerichtliches Urteil in Zivil- und Familienrechtssachen eingelegte Berufung wird während des Berufungsverfahrens vom Berufungskläger zurückgenommen. Hierbei ist es rechtlich unerheblich, in welchem Stadium des Verfahrens das geschieht.

3. Ein auf Bewilligung einstufiger Kostenbefreiung gestellter Antrag für das beabsichtigte Berufungsverfahren wird vom Berufungssenat des Bezirksgerichts nur mit der Begründung zurückgewiesen, der Antragsteller sei nicht mittellos im Sinne des Gesetzes. Wird die gegen diese Entscheidung angeregte Kassation vom Präsidenten des Obersten Gerichts abschlägig beschieden, weil dem die einstufige Kostenbefreiung verweigernden Beschluß zuzustimmen ist, so ist der Direktor des Bezirksgerichts befugt, eine Kassationsanregung gegen das Urteil des Kreisgerichts zu bearbeiten. Führt dagegen der Berufungssenat in der Begründung seines Beschlusses noch aus, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, dann ist kein Raum mehr für die Bearbeitung der Kassationsanregung durch den Direktor des Bezirksgerichts.

Dagegen ist der Direktor des Bezirksgerichts dann nicht berechtigt, eine Kassationsanregung in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, wenn die Berufung gemäß § 41 AnglVO durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen wurde. Die Anregung richtet sich im Prinzip gegen den Verwerfungsbeschluß des Bezirksgerichts, auch wenn dies oft nicht ausdrücklich erwähnt worden ist. In diesen Fällen werden meist in der Berufungsschrift neue Tatsachen vorgebracht, die rechtlich nicht als verspätetes Vorbringen im Sinne des § 529 ZPO beurteilt werden können. Dessenungeachtet ist es vom Berufungsgericht unterlassen worden, diese Tatsachen in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern und ggf. darüber Beweis zu erheben. Das ist eine Verletzung des § 139 ZPO. Eine Kassation des Urteils des Kreisgerichts wäre häufig verfehlt, weil dem Kreisgericht unzureichende Sachverhaltsaufklärung nicht vorgeworfen werden kann.

<sup>3</sup> OG, Urteil vom 17. September 1964 — 1 ZzF 15/64 — (unveröffentlicht).

<sup>4</sup> OG, Urteil vom 24. Juli 1964 — 2 Zz 11/64 — (unveröffentlicht).

<sup>5</sup> OG, Urteil vom 30. März 1965 — 2 Zz 4/65 — (unveröffentlicht).

Dr. WOLFGANG SEIFERT, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

## Bemerkungen zum FGB" Kommentar

Mit dem vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Lehrkommentar „Das Familienrecht der DDR“ liegt der Öffentlichkeit eine Erläuterung des Familiengesetzbuchs vor, die es erleichtert, dieses bedeutende Gesetzeswerk nicht nur nach dem Wortlaut seiner Bestimmungen, sondern in seinen wesentlichen gesellschaft-

lichen Zusammenhängen zu begreifen<sup>1</sup>. Der Lehrkommentar wurde von einem Kollektiv von 17 Autoren

<sup>1</sup> Das Familienrecht der DDK — Lehrkommentar zum FGB und zum EGFB —. Herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Staatsverlag der DDR, Berlin 1966, 446 Seiten; Preis: 12 MDN. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf den Lehrkommentar.